

Philosophische Fakultät IV

**Studien- und Prüfungsordnung
für das Bachelorstudium
Wirtschaftspädagogik**

**mit Kernfach Wirtschaftswissenschaften und
mit Zweitfach Betriebliches Rechnungswesen
(mit Lehramtsoption)**



Studienordnung

für das Bachelorstudium Wirtschaftspädagogik (mit Lehramtsoption) mit Kernfach Wirtschaftswissenschaften und mit Zweitfach Betriebliches Rechnungswesen

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am XXX die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Fächerkombinationen
- § 5 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 6 Module und Studienpunkte
- § 7 Studienaufbau
- § 8 Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen/Berufswissenschaften
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Qualitätssicherung
- § 11 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulbeschreibungen
Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums der Wirtschaftspädagogik mit Kernfach Wirtschaftswissenschaften und Zweitfach Betriebliches Rechnungswesen (mit Lehramtsoption) im Bachelorstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach, den Ordnungen der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, den Ordnungen für das Lehrangebot der erziehungswissenschaftlichen Anteile und das Lehrangebot „Deutsch als Zweitsprache“ in Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption sowie der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP als Teilzeitstudium studiert werden.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

(1) In einem Bachelorstudiengang müssen insgesamt 180 Studienpunkte (SP) erworben werden. Im Kombinationsstudiengang entfallen davon 90 SP auf das Kernfach einschließlich Bachelorarbeit, 60 SP auf das Zweitfach und 30 SP auf die berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 5400 Stunden Arbeitsaufwand für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von sechs Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

(2) Angebote im Fach Wirtschaftswissenschaften können als Kernfach im Bachelorkombinationsstudiengang studiert werden. Dies bedeutet ein Studium in diesem Fach im Umfang von 2700 Stunden (90 SP).

(3) Angebote im Fach Betriebliches Rechnungswesen können als Zweitfach im Bachelorkombinationsstudiengang studiert werden. Dies bedeutet ein Studium in diesem Fach im Umfang von 1800 Stunden (60 SP).

§ 4 Fächerkombinationen

(1) Das Kernfach Wirtschaftswissenschaften kann grundsätzlich frei mit einem beliebigen Zweitfach kombiniert werden. Eine Kombination mit den Zweifächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre ist jedoch ausgeschlossen.

(2) Eine Verbindung mit den folgenden Fächern wird besonders empfohlen:

- Mathematik
- Informatik
- Englisch
- Betriebliches Rechnungswesen

(3) Die Lehramtsoption kann nur gewählt werden, wenn eine Fächerkombination gemäß den im Land Berlin und an der Humboldt-Universität zu Berlin geltenden Bestimmungen für die Lehrerbildung studiert wird.

(4) Das Zweitfach Betriebliches Rechnungswesen kann nur in der Kombination mit dem Kernfach Wirtschaftswissenschaften studiert werden.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am zur Kenntnis genommen.

§ 5 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Studium zielt neben dem Erwerb fachwissenschaftlicher Kompetenzen in den Wirtschaftswissenschaften sowie im gewählten Zweitfach auf den Aufbau von Kompetenzen zur Organisation und Steuerung von Lehr-, Lern- und Entwicklungsumwelten (in beruflichen Schulen, in der betrieblichen Ausbildung, in Bildungsinstitutionen) sowie im Umgang mit den lernenden Menschen selbst. Der erfolgreiche Studienabschluss in der Wirtschaftspädagogik qualifiziert für Berufe im quartären Sektor der Weiterbildung, der betrieblichen Ausbildung sowie im Bereich des betrieblichen Personalwesens. Studierende erlangen diese Kompetenzen in der Mischung aus Präsenzlehre, virtueller Lehre und Selbststudium einzeln und gemeinsam mit anderen. Als Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet das Studium der Wirtschaftspädagogik die Möglichkeit, frühzeitig auch eigenständig an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

(2) Das Studium fördert das internationalisierte Wissen durch Studien im Ausland.

(3) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt. Dies gilt insbesondere für Angebote der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 6 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. Einzelne Module können im Ausland absolviert werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen oder ganze Module durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 9 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie der beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der HU und auf den Internet-Seiten der Fakultät veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistungen werden auf die in der Modulbeschreibung festgelegte Weise nachgewiesen. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 7 Studienaufbau

(1) Im Kernfach Wirtschaftswissenschaften besteht das Studium aus mindestens 12, maximal 14 Modulen; diese teilen sich auf in

a) Pflichtmodule

Im Kernfach sind die folgenden Pflichtmodule im Umfang von 66 Studienpunkten entsprechend dem Studienangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu erbringen:

- BWL 1: Rechnungswesen (9 SP)
- BWL 2: Produktions- und Absatztheorie (6 SP)
- BWL 3: Organisations- und Entscheidungstheorie, Finanzierung und Investition (6 SP)
- VWL 1: Einführung in die VWL/Wirtschaftsgeschichte (6 SP)
- VWL 2: Mikroökonomie 1 (6 SP)
- VWL 3: Makroökonomie 1 (6 SP)
- Recht 1: Privat- und Wirtschaftsrecht (6 SP)
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I (6 SP)
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II (6 SP)
- Statistik 1 + Statistik 2 (9 SP)

b) Wahlpflichtmodule

1. Im Kernfach ist weiterhin ein Wahlpflichtmodul mit mindestens 6, maximal 12 Studienpunkten aus den Wahlpflichtmodulen der Vertiefungsgebiete entsprechend dem Studienangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu studieren. Die Studierenden haben darauf zu achten, dass mögliche, in den Modulen gestellte Vorbedingungen erfüllt sind.

Vertiefungsgebiete sind:

- Angewandte Makroökonomik (6 SP)
- Angewandte Mikroökonomik (6 SP)
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (9 SP/12 SP)
- Entrepreneurship (9 SP)
- Externes Rechnungswesen/Wirtschaftsprüfung (Wp) (9 SP)
- Finanzwirtschaft (12 SP)
- Bank- und Börsenwesen (12 SP)
- Internationales Management (12 SP)
- Internes Rechnungswesen/Controlling (ReWe) (9 SP)
- Marketing (9 SP)
- Makroökonomie 3: Fortgeschrittene Makroökonomie (6 SP)
- Mikroökonomie 3: Advanced Microeconomics (6 SP)
- Öffentliche Finanzen in der Demokratie I, (Finanzwissenschaften I) (6 SP)
- Operations Research (9 SP)
- Organisation (6 SP + 6 SP)
- Theorie des Marktversagens (6 SP)
- Versicherungs- und Risikomanagement (9 SP/12 SP)
- Wirtschaftsinformatik (9 SP)

- Wettbewerbsstrategie (9 SP)

Alternativ zu einem Modul aus den Vertiefungsgebieten können weiterhin die Module:

- Angewandte Ökonometrie (6 SP)
- Applied Statistics (6/9/12 SP)

als Wahlpflichtmodul absolviert werden.

2. Sofern ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 bzw. 9 Studienpunkten gewählt wurde, sind weitere 6 bzw. 3 Studienpunkte in Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu erwerben. Dies kann durch den Besuch eines weiteren Moduls bzw. durch den Besuch entsprechender Einzelveranstaltungen eines Moduls erfolgen.

3. Eine Anrechnung von Lehrveranstaltungen oder Modulen, die bereits im Zweitfach belegt worden sind, ist ausgeschlossen. Doppelbelegungen sind nicht zulässig.

c) Bachelorarbeitsmodul

Im Kernfach ist ein Bachelorarbeitsmodul (12 Studienpunkte, inklusive Bachelorarbeit) zu absolvieren. Die Bachelorarbeitsmodule sind dem Modulkatalog der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu entnehmen.

(2) Im Zweitfach „Betriebliches Rechnungswesen“ besteht das Studium aus mindestens 7, maximal 9 Modulen; diese teilen sich auf in:

a) Pflichtmodule

Im Zweitfach sind die folgenden Pflichtmodule im Umfang von 42 Studienpunkten entsprechend dem Studienangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu erbringen:

- VWL 4: Mikroökonomie 2 (6 SP)
- VWL 5: Makroökonomie 2 (6 SP)
- Öffentliches Recht und Arbeitsrecht (6 SP)
- Wirtschaftsinformatik (6 SP)
- ReWe: Entwicklungstendenzen der Kostenrechnung/Kostenmanagement/Controlling (Vertiefungsgebiet) (9 SP)
- WP: Financial Accounting (Vertiefungsgebiet) (9 SP)

b) Wahlmodule

1. Im Zweitfach sind weiterhin Wahlmodule im Umfang von 18 Studienpunkten aus dem Lehrangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu absolvieren. Empfohlen wird hier insbesondere ein vertiefendes Studium im Bereich der Wahlmodule des internen und externen Rechnungswesens sowie der methodischen Grundlagen, z. B. der Statistik und Ökonometrie.

2. Zum Ausgleich einer Differenz von 3 bzw. 6 Studienpunkten können anstelle von Modulen auch einzelne Lehrveranstaltungen absolviert werden.

3. Eine Anrechnung von Lehrveranstaltungen oder Modulen, die bereits im Kernfach belegt worden sind, ist ausgeschlossen. Doppelbelegungen sind nicht zulässig.

§ 8 Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen/Berufswissenschaften

(1) Das Studium der Berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen umfasst 30 Studienpunkte. Wird die Lehramtsoption gewählt, so sind die berufswissenschaftlichen Module aus § 8 Absatz 2 zu studieren.

(2) Das Studium der Berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation besteht bei einer Qualifizierung für das Lehramt aus den berufswissenschaftlichen Modulen der Erziehungswissenschaften, der Fachdidaktiken und des Fachs „Deutsch als Zweitsprache“.

a) Im Kernfach Wirtschaftswissenschaften ist in der Fachdidaktik folgendes Modul zu absolvieren:

- Wipäd-B 4: Grundlagen der Lehr-, Lern- und Unterrichtsplanung (7 SP)

b) Im Zweitfach Betriebliches Rechnungswesen ist in der Fachdidaktik folgendes Modul zu absolvieren:

- Wipäd-B 5: Messen und Bewerten von Leistungen (7 SP)

Die erziehungswissenschaftlichen Anteile und das Lehrangebot „Deutsch als Zweitsprache“ sind in besonderen Ordnungen geregelt (vgl. § 1).

(3) Bei einer Qualifizierung für andere berufliche Tätigkeiten besteht das Studium der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen aus den Angeboten der Berufswissenschaften, des Career Centers und des Sprachenzentrums, weiterhin können Praktika absolviert werden. Veranstaltungen außerhalb dieser Angebote sind anrechenbar, sofern diese dem Aufbau fachspezifischer, fachübergreifender und fachfremder Schlüsselqualifikationen dienen. Die Qualifikationen können auch im Ausland erworben werden.

Die für die berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation anrechenbaren Module aus dem Bereich der Erwachsenenpädagogik und der Berufswissenschaften sind:

- Wipäd-B 6: Erwachsenenpädagogik: Lebenslanges Lernen und lebensbegleitende Bildung (9 SP)
- Wipäd-B 7: Wirtschaftspädagogik: Grundfragen von Erziehung, beruflicher Bildung und Schule (4 SP)
- Wipäd-B 8: Wirtschaftspädagogik: Messen und Bewerten von Leistungen (7 SP)

(4) Die Anerkennung der Leistungen erfolgt durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 9 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt.

- Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen.
- Seminar (SE), auch Proseminar, Hauptseminar, Vertiefungsseminar: Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen, die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur

Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen.

- Grundkurse (GK): Grundkurse sind seminaristische Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Grundlagenwissen und die Kompetenz zur Orientierung im Fach erwerben sollen.
- Studienprojekt (SPJ): Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten.
- Projektutorien (PRT): Projektutorien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen ggf. unterstützt durch Lehrende eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden.
- Übung (UE): Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungskompetenzen erlangen sollen. Sie können eine Vorlesung ergänzen.
- Exkursion (EX): Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen.
- Kolloquium (KO): Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Bachelorarbeit ergänzen.
- Tutorium (TU): Tutorien sind Lehrveranstaltungen, in denen grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt werden.
- Sprachkurs (SK): Sprachkurse sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. Sie können auch geblockt absolviert werden.
- (Berufliches) Praktikum (PR), Praxisseminar (PS), Praxisworkshop (PW), schulpraktische Studien (SPS), Laborpraktikum, Praxiskolloquium (PKO): Praktika und vergleichbare Veranstaltungen ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten. Sie können blockweise oder studienbegleitend absolviert werden und werden unterschiedlich intensiv von Lehrenden betreut.

außer Kraft, behält jedoch ihre Gültigkeit für Studierende, die auf Grundlage dieser Studienordnung ihr Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben.

(3) Studierende nach Absatz 2 können sich innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der vorliegenden Studienordnung für ein Studium nach dieser Ordnung entscheiden. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erfolgen und ist unwiderruflich.

(4) Das Studium nach den bisher gültigen Studienordnungen (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 72/2005 und 1/2006) wird längstens bis zum Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 72/2005 und 1/2006) angeboten.

§ 10 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufnehmen.

(2) Die bisher gültigen Studienordnungen (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 72/2005 und 1/2006) treten am gleichen Tage

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Die fachwissenschaftlichen Module sind dem Modulkatalog der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu entnehmen. Zu diesen zählen die in § 7 dieser Studienordnung benannten Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl- und Bachelorarbeitsmodule.

Die erziehungswissenschaftlichen Module sowie das Lehrangebot „Deutsch als Zweitsprache“ sind den Ordnungen für das Lehrangebot der erziehungswissenschaftlichen Anteile und das Lehrangebot „Deutsch als Zweitsprache“ in Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption zu entnehmen.

In dieser Anlage 1 werden die Module der Fachdidaktiken im Kernfach Wirtschaftswissenschaften und im Zweifach Betriebliches Rechnungswesen sowie die für die berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation anrechenbaren Module aus dem Bereich der Erwachsenenpädagogik und der Berufswissenschaften ausgewiesen.

Fachdidaktik Kernfach Wirtschaftswissenschaften

Modul: Wipäd-B 4 – Grundlagen der Lehr-, Lern- und Unterweisungs-konstruktion		Studienpunkte: 7 SP	
Lern- und Qualifikationsziele: Zentraler Diskussionsgegenstand ist das schulische bzw. betriebliche Handlungsfeld des Lehrers bzw. Ausbilders, hierbei vor allem der Bereich der Unterrichts- und Unterweisungsplanung im Bereich Wirtschaft und Verwaltung. Dazu werden Theorien und Modelle der Didaktik vorgestellt und die verschiedenen Bedingungs- und Planungsaspekte für Lehr-Lern-Prozesse thematisiert. Einen weiteren Schwerpunkt bilden Fragen zu unterrichtlicher Kommunikation und Interaktion.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Die Teilnahme an den Modulen Wipäd-B 1 und Wipäd-B 2 wird empfohlen. (geregelt in der Ordnung für das Lehrangebot der erziehungswissenschaftlichen Anteile)			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistung	Lernziele, Themen, Inhalte
SE „Curriculare Konstruktion an den Lernorten des Berufsbildungssystems“	2	2 SP; Vor-/ Nachbereitung;	Rechtliche Verankerung der Curricula im deutschen (Berufs-) Bildungssystem; ausgewählte Konzepte und Modelle curricularer Konstruktion; konzeptuelle Beziehungen zwischen Theorien und Modellen der Didaktik und Wirtschaftsdidaktik
SE „Organisation von Lehr-, Lern- und Unterweisungsprozessen in der Berufsausbildung“	2	2 SP; Vor-/ Nachbereitung	Aspekte interaktiven und kommunikativen Handelns; Planung von Lehr-, Lern- und Unterweisungsprozessen; Beurteilung von Lernergebnissen
UE zum SE „Organisation von Lehr-, Lern- und Unterweisungsprozessen in der Berufsausbildung“	2	2 SP/ Planung und Durchführung praktischer Übungen	Anwendung und Transfer der Seminarinhalte, Handlungskompetenz in der Durchführung von Lehr-, Lern- und Unterweisungsprozessen.
Modulabschlussprüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer, SP, Gewichtung bei Teilprüfungen	1 SP; Referat mit Ausarbeitung in einer der drei Veranstaltungen; alternativ können auch andere Formen der Leistungserbringung nach Absprache mit dem Lehrenden vereinbart werden.		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Fachdidaktik Zweifach Betriebliches Rechnungswesen

Modul: Wipäd-B 5 – Fachdidaktik Rechnungswesen mit dem Schwerpunkt „Messen und Bewerten von Leistung“		Studienpunkte: 7 SP	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse über Konzepte der Diagnostik im pädagogischen Umfeld und Kriterien des alltäglichen diagnostischen Handelns mit dem Ziel der kontinuierlichen Erfassung, Beurteilung und Verbesserung der Qualität in Bildungsinstitutionen.</p> <p>Das Modul dient gleichzeitig der Förderung der Handlungskompetenz der Teilnehmenden hinsichtlich Gestaltung von Maßnahmen und Projekten der Qualitätsentwicklung sowie der Beurteilung und Bewertung von Lehr-Lern-Prozessen.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:</p> <p>Die Teilnahme an den Modulen Wipäd-B 1 und Wipäd-B 2 wird empfohlen. (geregelt in der Ordnung für das Lehrangebot der erziehungswissenschaftlichen Anteile)</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistung	Lernziele, Themen, Inhalte
SE „Diagnostik in pädagogischen Prozessen“	2	2 SP/ Vor- und Nachbereitung;	Wahrnehmung, Messung und Bewertung menschlichen Handelns und deren Konsequenzen für professionelles Handeln
SE „Innere Evaluation von Bildungseinrichtungen und pädagogischen Prozessen“	2	2 SP/ Vor- und Nachbereitung;	innere und äußere Evaluation von Bildungsinstitutionen in der beruflichen Bildung; Formen der Evaluation und Einpassung in unterschiedliche Ziele, Kontexte und Zeithorizonte
Modulabschlussprüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer, SP, Gewichtung bei Teilprüfungen	<p>3 SP; In beiden Seminaren ist eine Seminarleistung in Form eines Kurzreferates, Protokolls oder Arbeitsauftrages zu erbringen, diese gehen zu je 25% in die Modulabschlussnote ein. Weiterhin ist eine Hausarbeit von mindestens 10 Seiten in einer der beiden Veranstaltungen zu leisten, diese geht zu 50% in die Modulabschlussnote ein. Alternative Formen der Leistungserbringung können nach Absprache mit dem/der Lehrenden vereinbart werden.</p> <p>Das Modul kann als Projektseminar mit Projektleistung gestaltet werden.</p>		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Berufsbezogene Zusatzqualifikationen

Modul: Wipäd-B 6 – Erwachsenenpädagogik: Lebenslanges Lernen und lebensbegleitende Bildung		Studienpunkte: 9 SP	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Absolventen sollen Kenntnisse der Grundbegriffe in der Erwachsenenpädagogik erwerben und eine Vorstellung der spezifischen Struktur des Erwachsenenbildungsfeldes entwickeln. Sie lernen die zentralen bildungspolitischen Konzepte zum Lebenslangen Lernen kennen und können deren Implikationen für die Bildungspraxis auf der Grundlage theoretischer Wissensbestände zum lebenslangen Lernen kritisch reflektieren. Ihr erworbenes theoretisches Wissen zum lebenslangen Lernen wenden sie bei der Analyse von empirischem Fallmaterial an. Dies erfordert Transferfähigkeit. Zudem werden methodische Kompetenzen zur Fallinterpretation aufgebaut.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistung	Lernziele, Themen, Inhalte
VL: Einführung in die Erwachsenenpädagogik und Lebenslanges Lernen	2	2 SP Vor-/ Nachbereitung	Theoretische und bildungspolitische Überlegungen zum lebenslangen Lernen
UE: Übung zur Vorlesung	2	2 SP Vor-/ Nachbereitung	Anwendung erworbener, gegenstandsspezifischer Kenntnisse bei der Analyse von Bildungsbiographien und disziplinspezifischen Fragestellungen
SE: Historische Grundlagen und Theorien, Konzepte der Erwachsenenbildung	2	4 SP Vor-/ Nachbereitung; Referat oder Hausarbeit	Historische und theoriespezifische Aspekte der Erwachsenenbildung
Modulabschlussprüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer, SP, Gewichtung bei Teilprüfungen	1 SP Klausur (schriftlich, 90 Minuten)		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul: Wipäd-B 7 – Wirtschaftspädagogik: Grundfragen von Erziehung, beruflicher Bildung und Schule			Studienpunkte: 4 SP
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden erlangen Kenntnisse über zentrale Fragestellungen der Wirtschaftspädagogik sowie wichtige Grundbegriffe und gedankliche Konstrukte und Modelle.</p> <p>Vorgestellt werden die Felder pädagogischen Denkens und Handelns im (wirtschafts-)beruflichen Bereich, der beruflichen Schule und des beruflichen Unterrichts, der betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildung sowie der Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung.</p> <p>In der vertiefenden Übung werden den Studierenden durch die Bearbeitungen von exemplarischen Fallstudien Fertigkeiten und Kompetenzen zur Analyse und Lösung komplexer Probleme vermittelt.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/Arbeitsleistung	Lernziele, Themen, Inhalte
VL „Einführung in die (Berufs- und) Wirtschaftspädagogik“	2	2 SP Prüfungsvorbereitung	Theorien und empirische Befunde aus der Berufs- und Wirtschaftspädagogik; erziehungswissenschaftliche Theorien, Modelle und Konzepte
UE	2	2 SP Prüfungsvorbereitung	Exemplarische Vertiefung; Bearbeitung von Fallstudien
Modulabschlussprüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer, SP, Gewichtung bei Teilprüfungen	<p>Klausur (90 Minuten); in Absprache mit dem Lehrenden können alternative Formen der Leistungserbringung festgelegt werden.</p> <p>Der Prüfungsaufwand ist in den Studienpunkten der beiden Lehrveranstaltungen enthalten.</p>		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul: Wipäd-B 8 – Wirtschaftspädagogik: „Messen und Bewerten von Leistung“			Studienpunkte: 7 SP
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse über Konzepte der Diagnostik im pädagogischen Umfeld und Kriterien des alltäglichen diagnostischen Handelns mit dem Ziel der kontinuierlichen Erfassung, Beurteilung und Verbesserung der Qualität in Bildungsinstitutionen.</p> <p>Das Modul dient gleichzeitig der Förderung der Handlungskompetenz der Teilnehmenden hinsichtlich Gestaltung von Maßnahmen und Projekten der Qualitätsentwicklung sowie der Beurteilung und Bewertung von Lehr-Lern-Prozessen.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistung	Lernziele, Themen, Inhalte
SE „Diagnostik in pädagogischen Prozessen“	2	3 SP/ Vor- und Nachbereitung; Kurzreferat, Protokoll oder Aufgaben; alternativ nach Absprache	Wahrnehmung, Messung und Bewertung menschlichen Handelns und deren Konsequenzen für professionelles Handeln
SE „Innere Evaluation von Bildungseinrichtungen und pädagogischen Prozessen“	2	3 SP/ Vor- und Nachbereitung; Kurzreferat, Protokoll oder Aufgaben; alternativ nach Absprache	innere und äußere Evaluation von Bildungsinstitutionen in der beruflichen Bildung; Formen der Evaluation und Einpassung in unterschiedliche Ziele, Kontexte und Zeithorizonte
Modulabschlussprüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer, SP, Gewichtung bei Teilprüfungen	<p>1 SP; Hausarbeit von mindestens 10 Seiten in einer der beiden Veranstaltungen; alternativ können auch andere Formen der Leistungserbringung nach Absprache mit dem Lehrenden vereinbart werden.</p> <p>Das Modul kann als Projektseminar mit Projektleistung gestaltet werden.</p>		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan

Hier finden Sie die im Studiengang angebotenen Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen und eine Aufstellung der Studienpunkte (SP) im jeweiligen Semester in einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf. Das 4. oder 5. Semester kann an einer Universität im Ausland studiert werden.

**Kernfach Wirtschaftswissenschaften
(ohne Zweitfach, ohne Berufswissenschaft)**

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	
BWL 1 3 SP	BWL 1 6 SP					9 SP
VWL 1 3 SP	VWL 1 3 SP					6 SP
VWL 2 6 SP						6 SP
Mathe 1 6 SP	Mathe 2 6 SP					12 SP
		BWL 2 6 SP				6 SP
		BWL 3 6 SP				6 SP
		VWL 3 6 SP				6 SP
			Statistik 1 4,5 SP	Statistik 2 4,5 SP		9 SP
				Recht I 6 SP		6 SP
			Wahlpflicht- modul/ Wahlmodul 3 SP	Wahlpflicht- modul/ Wahlmodul 3 SP	Wahlpflicht- modul/ Wahlmodul 6 SP	12 SP
					Bachelor- arbeitsmodul 12 SP	12 SP
18 SP	15 SP	18 SP	7,5 SP	13,5 SP	18 SP	90 SP

**Zweifach Betriebliches Rechnungswesen
(ohne Kernfach, ohne Berufswissenschaft)**

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	
Informatik 6 SP						6 SP
Öffentliches Recht 3 SP		Arbeitsrecht 3 SP				6 SP
	VWL 4 6 SP					6 SP
			VWL 5 6 SP			6 SP
		ReWe 6 SP	ReWe 3 SP			9 SP
			WP 4,5 SP	WP 4,5 SP		9 SP
		Wahlmodul 3 SP		Wahlmodul 3 SP	Wahlmodul 12 SP	18 SP
9 SP	6 SP	12 SP	13,5 SP	7,5 SP	12 SP	60 SP

Prüfungsordnung

für das Bachelorstudium Wirtschaftspädagogik (mit Lehramtsoption) mit Kernfach Wirtschaftswissenschaften und mit Zweitfach Betriebliches Rechnungswesen

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss und Bachelorarbeit
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlagen: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach, den Ordnungen der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, den Ordnungen für das Lehrangebot der erziehungswissenschaftlichen Anteile und das Lehrangebot „Deutsch als Zweitsprache“ sowie der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am befristet bis bestätigt.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen der fachwissenschaftlichen Anteile ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Dies gilt für alle unter § 7 der Studienordnung benannten Module. Er teilt seine Empfehlungen dem Prüfungsausschuss des Instituts für Erziehungswissenschaften mit, der die endgültigen Entscheidungen trifft. Für Prüfungen im Bereich der Berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation/Berufswissenschaften (§ 8 der Studienordnung) ist der Prüfungsausschuss Erziehungswissenschaften zuständig. Der Prüfungsausschuss Erziehungswissenschaften wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für 2 Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss Erziehungswissenschaften besteht aus drei Hochschullehrenden, einem wissenschaftlichen Mitarbeitenden und einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den

Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Bestellt werden dürfen nur Lehrende, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Die Lehrenden legen fest, in welcher Form eine Prüfung abgelegt wird; die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden. Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut und bewertet.

§ 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) In einem Bachelorstudiengang müssen insgesamt 180 Studienpunkte (SP) erworben werden. Im Kombinationsstudiengang entfallen davon 90 SP auf das Kernfach einschließlich Bachelorarbeit, 60 SP auf ein Zweitfach und 30 SP auf die berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen/Berufswissenschaften.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 3 und 7 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Der Bachelorstudiengang wird in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern abgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht. Sieht die Modulabschlussprüfung alternative Prüfungsformen vor,

ist die jeweilige Prüfungsform zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbstständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird dem oder der Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgabe zwischen einer und fünf Stunden dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen und Kurzpapiere („take-home“) in insgesamt fünf Stunden, ggf. über mehrere Tage hinweg verteilt, zu bearbeiten sein. Die Note wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbstständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

§ 6 Studienabschluss und Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzung für die Teilnahme an dem jeweiligen Bachelorarbeitsmodul erfüllt.

(2) Ein Bachelorstudium wird erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage in den Fächern erfolgreich erbracht und die Bachelorarbeit mindestens mit ausreichend benotet worden ist. Regelungen zum Bestehen von Modulen und Teilprüfungen der fachwissenschaftlichen Anteile des Studiums (§ 7 SO) richten sich nach den gültigen Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(3) In der Bachelorarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Bearbeitung erfolgt in der Regel im Rahmen eines entsprechenden Bachelorarbeitsmoduls, welches die Teilnahme an einem die Bachelorarbeit begleitenden Seminar einschließen kann. Die formalen Vorgaben für die Anfertigung und Einreichung richten sich nach den gültigen Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Gleiches gilt für die Themenvergabe, die Bestellung der Prüferinnen

und Prüfer sowie die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit. Die Anmeldung erfolgt im Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen ablehnen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur ein Mal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Bachelorarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt.

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung

vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Bachelorarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Kernfach Wirtschaftswissenschaften und im Zweifach Betriebliches Rechnungswesen werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer einen Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Wirtschaftswissenschaften erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „*Bachelor of Science (B.Sc.)*“.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Bachelorarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen MAP und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufnehmen.

(2) Die bisher gültigen Prüfungsordnungen (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 72/ 2005 und 1/2006) treten am gleichen Tage außer Kraft, behält jedoch ihre Gültigkeit für Studierende, die auf Grundlage dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben.

(3) Studierende nach Absatz 2 können sich innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der vorliegenden Prüfungsordnung für eine Prüfungsabnahme nach dieser Ordnung entscheiden. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erfolgen und ist unwiderruflich.

(4) Die Prüfungen nach den bisher gültigen Prüfungsordnungen (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 72/2005 und 1/2006) werden bis zum Ende des Sommersemesters 2010 abgenommen.

Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

Kernfach Wirtschaftswissenschaften:

Modul	SP des Moduls	Form und Umfang der MAP
Pflichtmodule		
BWL 1: Rechnungswesen	9	3 Klausuren (je 60 Minuten)
BWL 2: Produktions- und Absatztheorie	6	2 Klausuren (je 60 Minuten)
BWL 3: Organisations- und Entscheidungstheorie, Finanzierung und Investition	6	2 Klausuren (je 60 Minuten)
VWL 1: Einführung in die VWL/Wirtschaftsgeschichte	6	2 Klausuren (je 60 Minuten)
VWL 2: Mikroökonomie 1	6	2 Klausuren (je 60 Minuten)
VWL 3: Makroökonomie 2	6	2 Klausuren (je 60 Minuten)
Recht 1: Privat- und Wirtschaftsrecht	6	2 Klausuren (je 60 Minuten)
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I	6	Klausur (120 Minuten)
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II	6	Klausur (120 Minuten)
Statistik 1 + Statistik 2	9	2 Klausuren (je 90 Minuten)
Wahlpflichtmodule¹		
Applied Statistics	6/9/12	Mündl. Prüfung, Klausur, Hausarbeit und/oder Präsentation je nach Wahl der Veranstaltung
Angewandte Makroökonomik	6	Klausur (90 Minuten)
Angewandte Mikroökonomik	6	Klausur (90 Minuten)
Angewandte Ökonometrie	6	Klausur (90 Minuten)
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	9/12	Klausur (60 Minuten) + Klausur (120 Minuten)
Entrepreneurship	9	Klausur (90 Minuten) + Klausur (60 Minuten) + Präsentation
Externes Rechnungswesen/ Wirtschaftsprüfung (Wp)	9	2 Klausuren (je 60 Minuten)
Finanzwirtschaft	12	Klausur (60 Minuten) + Hausarbeit + Präsentation
Bank- und Börsenwesen	9	2 Klausuren (je 90 Minuten)
Internationales Management	12	2 Klausuren (je 60 Minuten) + Seminararbeit + Präsentation
Internes Rechnungswesen/ Controlling (ReWe)	9	3 Klausuren (je 60 Minuten)
Marketing	9	Klausur (60 Minuten) + Klausur (90 Minuten)
Makroökonomie 3: Fortgeschrittene Makroökonomie	6	Klausur (90 Minuten)

¹ Aus den folgenden Modulen ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. b1 der Studienordnung mindestens 1 Modul zu wählen, maximal können 12 Studienpunkte aus diesem Bereich studiert werden.

Mikroökonomie 3: Advanced Microeconomics	6	Klausur (60 Minuten) + Hausaufgaben
Öffentliche Finanzen in der Demokratie I	6	Klausur (90 Minuten)
Operations Research	9	2 Klausuren (je 120 Minuten)
Organisation	6 + 6	2 Klausuren (75 Minuten) + Hausarbeit + Präsentation
Theorie des Marktversagens	6	Klausur (90 Minuten) + Hausaufgaben
Versicherungs- und Risikomanagement	9/12	2 bis 3 Klausuren (je 60 Minuten)
Wirtschaftsinformatik	9	3 Klausuren (je 60 Minuten)
Wettbewerbsstrategie	9	Klausur (60 Minuten) + Hausarbeit + Präsentation
Wahlmodule²		
Frei aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Module siehe Modulkatalog der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre)		
Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen³		
Wipäd-B 6: Erwachsenenpädagogik: Lebenslanges Lernen und lebensbegleitende Bildung	9	Klausur (90 Minuten)
Wipäd-B 7: Wirtschaftspädagogik: Grundfragen von Erziehung, beruflicher Bildung und Schule	4	Klausur (90 Minuten)
Wipäd-B 8: Wirtschaftspädagogik: Messen und Bewerten von Leistungen	7	Hausarbeit von mindestens 10 Seiten (nach Absprache auch alternative Leistungserbringung möglich)
Angebote des Career Center, des Sprachenzentrums bzw. Lehrveranstaltungen außerhalb der Fakultät (siehe entsprechendes Lehrangebot der Fakultäten/Zentraleinrichtungen)		
Berufswissenschaften⁴		
Wipäd-B 4: Grundlagen der Lehr-, Lern- und Unterweisungskonstruktion	7	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung in einer der drei Veranstaltungen (nach Absprache auch alternative Leistungserbringung möglich)

² Wurden durch Belegung der Pflichtmodule und des Wahlpflichtmoduls insgesamt keine 78 SP erworben, ist die Differenz zu 78 SP durch Absolvieren eines weiteren Moduls oder Lehrveranstaltungen (gem. § 7 Abs. 1 Nr. b2 SO) zu erwerben.

³ Module im Rahmen der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation schließen in der Regel mit unbenoteten Prüfungen ab.

⁴ Bei Wahl der Lehramtsoption sind sowohl im Kern- als auch im Zweifach Module im Rahmen der Berufswissenschaften zu absolvieren.

Zweifach Betriebliches Rechnungswesen

Modul	SP des Moduls	Form und Umfang der MAP
Pflichtmodule		
VWL 4: Mikroökonomie 2	6	Klausur (90 Minuten)
VWL 5: Makroökonomie 2	6	Klausur (90 Minuten)
Öffentliches Recht/Arbeitsrecht	6	2 Klausuren (je 60 Minuten)
Wirtschaftsinformatik	6	Klausur (90 Minuten)
ReWe: Entwicklungstendenzen der Kostenrechnung/Kostenmanagement/Controlling	9	3 Klausuren (je 60 Minuten)
WP: Financial Accounting	9	2 Klausuren (je 60 Minuten)
Wahlmodule⁵		
Frei aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Module siehe Modulkatalog der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre)		
Berufswissenschaften⁶		
Wipäd-B 5: Messen und Bewerten von Leistungen	7	Seminarleistung in Form eines Kurzreferates, Protokolls oder Arbeitsauftrages je 25%; Hausarbeit von mindestens 10 Seiten in einer der beiden Veranstaltungen 50% der Modulabschlussnote; alternative Formen der Leistungserbringung Absprache mit dem/der Lehrenden

⁵ Insgesamt sind 18 SP in den Modulen der freien Wahl zu erwerben.

⁶ Bei Wahl der Lehramtsoption sind sowohl im Kern- als auch im Zweifach Module im Rahmen der Berufswissenschaften zu absolvieren.